

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Fünfzehnter Band.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1890.

XIII.

Ueber die Columban-Briefe.

Von

Wilhelm Gundlach.

I.

Die prosaischen Briefe.

A. Die Ueberlieferung.

Als Briefe des Begründers der Klöster Luxeuil und Bobbio, des Abtes Columba oder Columbanus, sind zuerst in den 'Collectanea sacra', welche von dem Minoriten Patrik Fleming herrühren, aber erst nach seinem Tode von einem Ordensbruder, Thomas Sirin, im Jahre 1667 herausgegeben sind (p. 108—164)¹, die folgenden fünf Schreiben veröffentlicht worden:

1. an einen ungenannten Papst: 'Iam diu omnes',
2. an Bischöfe und Geistliche Galliens, welche zu einer Synode zusammengetreten sind: 'Gratias ago Deo',
3. an die in Luxeuil zurückgelassenen Mönche und ihren Leiter Attala: 'Pax vobis sicut',
4. an Papst Bonifatius IV. und seine Geistlichkeit: 'Quis poterit glaber',
5. an Papst Gregor I.: 'Gratia tibi et'.

Dazu hat Bruno Krusch in dieser Zeitschrift (X, 84) einen in der Pariser Handschrift 16361 gefundenen Brief hinzugefügt:

1) Ausführlicher lautet der Titel des mir von der Königlichen Bibliothek in München gütigst nach Berlin übersandten Werkes: 'R. p. f. Patricii Flemingi Hiberni ordinis fratrum minorum strictioris observantiae olim sacrae theologiae lectoris Collectanea sacra seu sancti Columbani Hiberni abbatis, magni monachorum patriarchae, monasteriorum Luxoviensis in Gallia et Bobbiensis in Italia aliorumque fundatoris et patroni, necnon aliorum aliquot e veteri itidem Scotia seu Hibernia antiquorum sanctorum acta et opuscula, nusquam antehac edita, partem ab ipso brevibus notis, partem fusioribus commentariis ac speciali de monastica sancti Columbani institutione tractatu illustrata . . . per v. a. p. f. Thomam Sirinum in Lovaniensi collegio sancti Antonii de Padua eiusdem ordinis et provinciae Hiberniae s. theologiae lectorem iubilatum recens castigata et aucta'. Aus der 'Brevis notitia de collectore' geht hervor, dass Fleming die Collectanea schon im Jahre 1631 druckfertig hatte. Die Maxima bibliotheca veterum patrum (Lugduni 1677) liefert im XII. Bande p. 24—32 einen Nachdruck, welcher um die erläuternden Anmerkungen verkürzt ist.

6. an einen Papst, wahrscheinlich Bonifatius IV.: 'De sollempnitatibus et';

und endlich möchte ich ein von Fleming (p. 77) als ein Kapitel der *Instructio Columbans* geführtes Stück als reinen Brief in Anspruch nehmen, also noch aufzählen:

7. an einen ungenannten Schüler: 'Cum iam de'.

Um das zur Herausgabe der ersten fünf Briefe und des siebenten erforderliche handschriftliche Material zu beschaffen, habe ich mich zunächst an eine von Krusch (N. A. IX, 147 Anm.) gemachte Angabe gehalten: 'Die Handschrift der Briefe Columbans war ehemals in Bobbio und ist jetzt wohl in Turin: Univers. Bibl. n. 78 in 8° s. X.; eine Abschrift enthält der Sangall. 1346 s. XVII.' Aber die Güte des Herrn Professors Grafen Carlo Cipolla in Turin, welcher mit rühmenswerther Geneigtheit sich der Wünsche der MG. annahm, hat mich darüber belehrt, dass nur eine einzige Handschrift der Turiner Universitäts-Bibliothek, der aus dem zehnten Jahrhundert stammende Codex G. V. 38 — so lautet die neue Bezeichnung der von Krusch angeführten Handschrift — in Betracht kommen kann, dass darin die ersten fünf Briefe aber nicht enthalten sind. Denn obgleich die Ueberschrift (fol. 90): 'In nomine sancte trinitatis liber epistolarum sancti Columbæ abbatis

1) Dass dieses ohne Verfasseramen überkommene Schreiben in Wahrheit von Columban herrührt, dafür hat Krusch (a. a. O. S. 88) sich schon mit Recht auf das ähnliche irische Latein der Columban-Briefe berufen und weiter geltend gemacht, dass die Worte 'hanc scribiciunculam diviti pauper, peregrinus tibi scribere non timui' mit der Aufschrift des 4. an Papst Bonifatius gerichteten Briefes Columbans verglichen werden darf, wo es heisst: 'extremus primo, peregrinus indigenae, pauperculus prae-potenti . . . scribere audet Bonifacio patri Palumbus'. Ausserdem kann aber wohl noch angeführt werden, dass der Gedanke, welcher das Prius der 'veritas' zum Gegenstande hat und in die Worte gekleidet ist: 'ut veritas figuram . . . praecedat', auch am Schlusse des 5. Briefes begegnet: 'semper antiquior est veritas, quae illum (sc. errorem) reprehendit', ferner dass die Bezeichnung 'umbralis observancia' der falschen Auffassung in der Osterfrage etwa dem in 'tenebrosus' zusammengefassten Urtheil des 5. Briefes entspricht, dass endlich in einer Erörterung über die Kirchen-feste auf die 'octava beatitudo' verwiesen wird und ihre Erwähnung auch in dem 2. der Osterfrage gewidmeten Briefe begegnet. 2) Krusch hat gemeint (N. A. X, 84), in der Pariser Handschrift 13440 noch einen andern, bisher unbekannten Columban-Brief gefunden zu haben, welcher mit den Anfangsworten: 'O tu vita humana fragilis et mortalis' auf das fünfte Kapitel der *Instructio* verweise; da indessen Krusch die Identität beider Stücke ausdrücklich in Abrede gestellt hat, indem er bemerkte: 'Der Inhalt scheint sich mit dem fünften Sermo des Columban bei Rossetti, Bobbio illustrato II, 38 de vanitate humanae vitae: 'O tu vita quantos decepisti, quantos seduxisti etc.' ungefähr zu decken' und 'dürfte noch unbekannt sein', so habe ich mir von Herrn A. Molinier eine Abschrift des fraglichen Stückes verschafft, aber wahrnehmen müssen, dass bis auf geringfügige Verschiedenheiten das Stück eben das fünfte Kapitel der *Instructio Columbans* ist.

incipit' dreizehn briefähnliche Abschnitte einführt und (fol. 124) die Nachschrift: 'Finiunt epistolae. Ora pro me quicumque legeris, ut Domini misericordiam habere merear' sie gegen die folgenden Stücke abgrenzt, so behält doch ein vor der erwähnten Ueberschrift stehender Vermerk: 'Incipit instructio sancti Columbani abbatis ad monachos de sede' Recht: es sind die dreizehn Kapitel der Instructio. Daran schliesst sich (fol. 124), angekündigt durch: 'Incipit de octo vitiis principalibus', das von Fleming (p. 104) abgedruckte Stück: 'Octo sunt vitia principalia', dann (fol. 125) nach der Bemerkung: 'Incipit de penitentia' der erste Theil des von Fleming (p. 91) so genannten 'Liber seu tractatus de modo seu mensura poenitentiarum': 'Poenitentia vera est', darauf ohne Vorwort der siebente Columban-Brief: 'Cum iam de' und endlich (fol. 128) gleichfalls ohne Einleitung der zweite Theil der Schrift de modo seu mensura poenitentiarum: 'Diversitas culparum' ohne Abschluss, da fol. 130 jetzt das letzte der Handschrift ist, die folgenden aber verloren gegangen sind.

Unter diesen Umständen war ich für die ersten fünf Briefe auf die späte Sanct-Galler Handschrift und auf die wenig jüngere Editio princeps angewiesen.

Zuerst von der Ausgabe Flemings zu reden, so sind dafür von ihm selbst zwei Handschriften des Klosters Bobbio benutzt worden: die eine enthielt die dreizehn Kapitel der Instructio und die vier aus der Turiner Handschrift angeführten Stücke, die andere die unter 1—4 aufgezählten Briefe¹.

Die Verwandtschaft, welche die erste Handschrift in der Zahl der Abschnitte mit dem Turiner Codex bekundet, erstreckt

1) In der Maxima bibl. Lugd. ist (XII, 2) wahrscheinlich aus einem Briefe Flemings eine Mittheilung angeführt, welche die Ergiebigkeit der Bibliothek des Klosters Bobbio an Columban-Schriften und -Schriftstücken zum Gegenstande hat: 'Commentaria . . . sancti Columbani in evangelia extitisse non ita pridem, si recte memini, intellexi ex ipso Bobiensis coenobii bibliothecario sene, qui et alia plura sancti Columbani monumenta sub Paulo V. partim Romam, partim Mediolanum ex eodem monasterio transportata conquestus fuit; ex quibus pro memoria tanti patris et fundatoris tantum remansit — illius senis industria — codex ille, in quo . . . Sermones continentur cum Regula monastica et Libro poenitentiarum, item alius liber, in quo ipsius sancti epistolae aliquot collectae extant'. Das Schreiben Pauls V. (1618 Nov. 3), in welchem dem Kloster Bobbio der Dank des Papstes für die übersandten Codices ausgesprochen, aber auch die Mahnung enthalten ist: 'ut, si qui alii restant, ad nos mittatis, vel, si ex aliis monasteriis nobis curare alios valetis, omnino curetis', hat Peyron in seiner Schrift Ciceronis oratt. fragm. p. XXIV und auch Rossetti im dritten Bande seines Werke Bobbio illustrato p. 132 abgedruckt; aus dem angehängten Verzeichnis der nach Rom verschenkten Handschriften ist leider nicht zu ersehen, ob auch Columban-Briefe in einer enthalten waren.

sich aber nicht auch auf die Reihenfolge; denn aus den Bemerkungen, welche Fleming den einzelnen Stücken vorangeschickt hat, geht hervor, dass den dreizehn Kapiteln der *Instructio* als 14. Stück 'Octo sunt vitia', als 15. 'Cum iam de' und endlich an 16. und 17. Stelle, freilich von einander geschieden, 'Poenitentia vera est' und 'Diversitas culparum' folgten. Es heisst nämlich (p. 77): 'Relatis hactenus instructionibus — die Kapitel der *Instructio* sind gemeint — in eodem codice Bobiensi subditur tractatulus de octo principalibus vitiis . . . , quem immediate sequitur . . . sermo sub exhortationis titulo'¹ — das ist der Brief 'Cum iam de'. Die 14. Stelle wird dem tractatulus de octo vitiis und die 15. Stelle dem Briefe 'Cum iam de' auch durch die Bemerkung (p. 104) bestätigt: 'canones illi poenitentiales — die Stücke 'Poenitentia vera est' und 'Diversitas culparum' — hunc ipsum tractatum in dicto codice cum instructione decimaquarta praemissa — in der Ausgabe Flemings beginnt das 14. Stück: 'Cum iam de' — consequuntur'. Die Platzbestimmung wird vervollständigt p. 92, wo von dem Schriftchen de modo seu mensura poenitentiarum angegeben ist: 'sequitur in illo codice instructionem supra positam ordine quintodecimam² sub hac solum inscriptione: 'Incipit de poenitentia' . . . Dividitur autem praesens Columbani opusculum in duos tractatus; primus incipit: 'Poenitentia vera est', secundus ibi: 'Diversitas culparum'. Dass die Turiner Handschrift von der Vorlage Flemings verschieden ist, wird auch durch die Fassung verbürgt, falls man die Ueberschrift: 'exhortatio' (des Briefes 'Cum iam de'), welche in dem Turiner Codex fehlt, und z. B. (in demselben Stücke) die Wendung: 'quibusdam perfectio efficitur', welche in der noch vorhandenen Handschrift am Ende durch 'morum' vervollständigt wird, als scheidende Besonderheiten ansieht.

Ueber die zweite von Fleming benutzte Handschrift heisst es (p. 108) nur: 'Quae sequuntur . . . sancti Columbani epistolae . . . ex pervetusto, sed mendoso satis bibliothecae

1) Indem er dann weiter von dem Sermo sagt: 'videtur autem ad instar epistolae fuisse directus a Columbano ad quendam ministrum suum', erkennt er richtig die wahre Eigenschaft des Stückes, welche von Gallandi (Bibl. vet. patr. XII, 342), dem Nachtreter der Maxima bibl. Lugd., und von Migne (Patrol. lat. LXXX, 256), dem Nachahmer Gallandis, dadurch verwischt worden ist, dass das Stück ohne weiteres als vierzehntes Kapitel der *Instructio* geführt wird. 2) Die Zahl muss offenbar in 'quartam decimam' umgewandelt werden, denn die von Fleming als 'Instructio XV.' (p. 82) gebrachte Auseinandersetzung: 'In ecclesia Dei' steht in keiner Bobienser Handschrift ('nec eius exemplar in codicibus Bobiensibus reperire potui'). Hertel (Zeitschrift für die hist. Theol. XLV, 425) erwähnt, dass diese Predigt schon für unecht gehalten worden ist, 'da sie in keinem Codex sich findet, sondern nur von Lucas Wading mitgetheilt ist'.

Bobiensis codice transsumptae sunt, cuius mendas abstergere nos prohibet correctiorum exemplarium penuria'¹. Es ist dabei zu bemerken, dass wenigstens die vier ersten Briefe wohl nach ihrer Folge in der Handschrift angeordnet sind², dass aber der 5. Brief 'Gratia tibi et' gar nicht von Fleming veröffentlicht, sondern von dem Herausgeber seiner nachgelassenen Collectanea, Sirin, aus einer anderen Handschrift hinzugefügt worden ist³.

Die dem siebzehnten Jahrhundert angehörnde Papierhandschrift der Stiftsbibliothek zu Sanct-Gallen n. 1346⁴ enthält in der Abschrift des Jodocus Metzler nach acht leer gelassenen Blättern auf den ersten 58 Seiten die dreizehn Kapitel der Instructio Columbans, eingeführt durch die Bemerkung: 'Incipiunt instructiones seu epistolae sancti Columbani abbatis transcriptae ex manuscripto codice monasterii

1) Fleming hat aber Nachricht von dem Vorhandensein noch anderer Columban-Briefe; denn er führt alsbald weiter fort: 'Porro praeter iam memoratas et hic subiectas epistolas extant aliae plures eiusdem sancti tum ad Gregorium Magnum, tum ad praefatum Bonifacium (IV.) transmissae, quarum omnium non est adhuc nobis facta copia'. 2) 'Collector . . . in iis collocandis spectasse videtur ordinem, quo eas in manuscripto invenit', sagt Sirin p. 160. 3) Sirin bemerkt über den 5. Brief p. 157: 'Ceterum epistolae, ut hic iacet, sensum in multis evertunt mendae crebrae et fere inemendabiles nisi collatione melioris manuscripti, quae causa fuisse videtur P. Flemingo eam in sua collectione praetereundi; verum ego seorsim repertam, quia nimis sero ceteris epistolis iam tunc imprimi coeptis adiungendam resolvi, eam malui . . . prodire etc.' — Einige wenige Stellen in der Editio princeps könnten zu der Annahme verleiten, dass der Herausgeber für den 2. 3. und 4. Brief noch andere als die eine Handschrift, zu welcher er sich bekennt, gehabt und nachträglich aus ihnen am Rande Lesarten vermerkt habe: es heisst nämlich zu der Wendung des 2. Briefes 'ut omnes mundum horremus' am Rande 'al. horreamus' und im 3. Brief zu 'licet materiae magnitudine protendi longius compellitur' an der Seite 'al. compellatur' — zumal in dieser Weise in früheren Jahrhunderten Lesarten eingeführt zu werden pflegten. Aber da 'horreamus' und 'compellatur' die regelrechten von 'ut' und 'licet' erfordernden Coniunctive sind, so wird schon dadurch der Verdacht erregt, dass es lediglich Verbesserungsvorschläge des Herausgebers sind. Befestigt wird man in dieser Auffassung durch eine andere Stelle des 3. Briefes; indem hier nämlich dem Spruche: 'Qui enim non congregat, ait Dominus meus, dispergit' ein 'al. mecum' an die Seite gegeben ist, wird damit nur die Lesart der Vulgata (Luc. XI, 23) zum Ausdruck gebracht. Sicher aber handelt es sich nur um eine Emendation im 4. Briefe, wo man zu 'in diebus . . . ante etenim ac retro incomparabilibus' am Rande 'al. etiam' liest; denn in der Note ww bemerkt Fleming 'ita — etenim — codex manuscriptus; sed putarem per mendam irrepsisse etenim pro etiam'. Unter diesen Umständen wird man auch in dem nämlichen Briefe 'al. tamen', 'al. nuncupato' und 'al. nitar' nur als Aenderungsvorschläge für 'tantum', 'nanto' und 'inter' ansehen dürfen. 4) Die Handschrift habe ich selbst hier in Berlin verglichen.

Bobiensis, litteris Hibernicis confecto' und abgeschlossen mit: 'Hic finiunt sermones sive epistolae sancti Columbani'. Dann folgt noch auf p. 58 die Angabe: 'Scripsit praeterea sermonem de caritate Dei et proximi', und daran schliessen sich, wenn ich die einzelnen Stücke mit Nummern bezeichnen darf, an 15. 16. 18. 19. 20. 21. Stelle die Briefe 'Pax vobis sicut' (p. 60), 'Cum iam de' (p. 70), 'Iam diu omnes' (p. 74), 'Gratias ago Deo' (p. 77), 'Quis poterit glaber' (p. 88) und 'Gratia tibi et' (p. 109): ihr Anschluss an die Instructio ist durch das 14. Stück 'In ecclesia Dei' (p. 58) und ihre Reihe nur durch das 17. Stück 'Octo sunt vitia' (p. 73) unterbrochen, und nach diesem Stück für die vier letzten Briefe die gemeinsame Ueberschrift eingeschoben: 'Sequuntur epistolae quaedam sancti Columbani scriptae ad diversos'.

Es ist nicht wahrscheinlich, dass alle diese Stücke in derselben Handschrift gestanden haben, aus welcher Metzler die dreizehn Kapitel der Instructio abgeschrieben hat. Dass aber die Handschrift, in welcher er die letzten Briefe fand, auch dem Kloster Bobbio angehörte, sagt er wiederholt selbst in einer Anzahl von Randbemerkungen: so oft er nämlich etwas erheblich anderes in den Text aufnahm, als seine Vorlage ihm darbot¹. Diese Vorlage dürfte, da Metzler im ganzen einen

1) In dem Briefe 'Quis poterit glaber' glaubt Metzler zu einem Satze 'homo', zu einem andern 'iudicio', zu einem dritten 'competit' ergänzen zu müssen: er thut es im Texte, bemerkt aber am Rande: 'In Bob. omissum homo', 'In Bob. ommissa vox iudicio', 'In Bob. non habetur haec vox competit'; oder in demselben Briefe scheint ihm das Wort 'acuta' überflüssig zu sein: er lässt es im Texte fort und sagt dazu am Rande: 'In Bob. inserebatur acuta'; er treibt dies Verfahren so weit, dass er in dem nämlichen Briefe sogar eine mehrere Zeilen umfassende Stelle, welche er nicht verstand, im Texte einfach übergeht und sie an den Rand mit der Vorbemerkung setzt: 'In Bob. inserebantur haec omnia absque sensu'. Wenn er nun auch einfache Aenderungen angiebt — so hat er noch immer in demselben Briefe im Texte 'audent', 'nescio', am Rande 'Bob. audere', 'Bob. nesciens' etc. —, so ist er doch nicht über dem Verdachte erhaben, dass er bisweilen stillschweigend den ihm überlieferten Wortlaut geändert hat; er lässt z. B. im 2. Briefe 'ad computa arcta', das ebenso entbehrlich wie nicht gleich verständlich ist, ohne weiteres fort, ferner im 3. Briefe den von Fleming unvollständig gebotenen Satz: 'Idcirco et tu, si me istorum persecutio' und in der Wendung 'minime reputatur' das Wort 'minime' über welches Fleming sagt: 'posui minime loco alicuius vocabuli similis ita mendose exarati, ut legi aut intelligi facile nequeat'. Dringend ist auch der Argwohn, dass Metzler willkürlich geändert habe, im 2. Briefe bei der Wendung 'austriore vita, quae maiorem haberet mercedem', da Fleming hier 'licet' — also 'licere' feil sein — mit dem ungewöhnlichen Accusativ des Preises hat, und im 3. Briefe bei den Worten 'per studium nostrum, officii nimirum legitimi', weil Fleming hier für 'nimirum' ein auffallendes 'rem' bietet, dieser Ausdruck aber durch eine andere Stelle (im 5. Briefe): 'Roma sui iterum

etwas besseren Wortlaut überliefert als Fleming, mit der von Fleming benutzten zweiten Handschrift zwar nicht identisch, aber doch namentlich auf Grund einiger ebenmässig verderbter Stellen nahe verwandt sein. Nur nahe Verwandtschaft, nicht Identität mit Metzlers Vorlage möchte auch der ersten Handschrift Flemings — Metzler hat z. B. auch wie Fleming die nicht um 'morum' ergänzte Redensart 'quibusdam perfectio efficitur' — und der Handschrift Sirins zu erkennen sein.

Die besondere Hoffnung, an dem 1795 veröffentlichten Werke Benedetto Rossettis 'Bobbio illustrato' eine Stütze für die Ausgabe der Columban-Briefe zu finden, wird getäuscht; denn die Berührungen, welche zwischen dem von Rossetti gebotenen Wortlaut des Briefes 'Cum iam de' und dem der Turiner Handschrift statthaben — unter anderem heisst auch die mehrfach berührte Wendung bei Rossetti vollständig 'quibusdam perfectio efficitur morum' — beweisen, dass Rossetti den erwähnten Turiner Codex benutzt hat, wenn auch die vier auf die Instructio folgenden Stücke stillschweigend in der Weise umgestellt sein mögen, dass die beiden innerlich zusammengehörenden Ausführungen, welche bei Fleming die kleine Abhandlung de modo poenitentiarum bilden: 'Poenitentia vera est' und 'Diversitas culparum', den Beschluss machen. Fällt also schon für den einen hier in Betracht kommenden Brief 'Cum iam de' eine Hülfeleistung Rossettis darum aus, weil die von ihm benutzte Handschrift noch selbst zur Verfügung steht, so lässt er es vollends bei den fünf anderen Briefen an sich fehlen; denn schon die Fassung seiner Anmerkungen bezeugt es, dass er nur einen — durch zahlreiche Fehler entstellten — Nachdruck

rem sustineret contemptus' — also 'res' = Aeusserung, Bethätigung, Probe — sich stützen lässt. Vollends deutlich aber wird die Willkür Metzlers im 4. Briefe, da Fleming hier hat: 'deleat Deus tale semen et nutriat grege suo' (verbessert in 'greges suos'), Metzler aber zuerst auch 'nutriat' niederschreibt, dann aber das Wort austreicht und dahinter ein zu dem folgenden Ablativ passendes 'arceat a' aufnimmt. Dass Metzler aber dabei doch einen besseren Text vor sich gehabt hat als Fleming, dürfte daraus zu erschliessen sein, dass er in den ausgedehnten Stellen, welche Columban im 5. Briefe aus dem vorgeblich von Anatolius verfassten Canon paschalis und dem auch Gennadius beigelegten (vgl. Krusch im N. A. IX, 124) Liber de dogmatibus ecclesiasticis anführt, genauer mit den von Columban benutzten Vorlagen übereinkommt, als Fleming. — Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf aufmerksam machen, dass der unter dem Namen des Anatolius bekannte Canon paschalis als untergeschoben angefochten worden ist (Ideler, Handbuch der Chronol. II, 230, Krusch im N. A. IX, 145); wie dem auch sein mag, da Columban den Canon in seinem frühesten Briefe am Ende des sechsten Jahrhunderts bereits benutzt — was schon Krusch (Studien zur christl. mittelalterl. Chronol. S. 319) bemerkt hat —, so kann unmöglich, wie man gemeint hat (vgl. Ideler a. a. O.), der Canon erst in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts entstanden sein.

der Bibliotheca veterum patrum Gallandis geliefert hat, der seinerseits wieder durch Vermittelung der Maxima bibliotheca Lugdunensis auf Fleming zurückgeht.

Da nun Rossetti schwerlich ohne Noth zu einem Nachdruck sich verstanden hat, so dürfte die Folgerung annehmbar sein, dass zu seiner Zeit in Bobbio bez. in Turin auch diejenige Handschrift nicht mehr vorhanden war, welche nach der unter Paul V. erfolgten Verzettlung der Klosterbibliothek noch Fleming für vier Columban-Briefe benutzt hat. Wann die Handschrift abhanden gekommen ist, wo sie sich jetzt befindet, bez. ob sie zu Grunde gegangen ist, habe ich nicht in Erfahrung bringen können.

Bei dieser Sachlage gestaltet sich der Plan für die Herausgabe der Briefe so, dass für die ersten fünf die von Metzler gefertigte Abschrift eines Bobbienser Codex zu Grunde zu legen und dazu die Editio princeps Fleming-Sirins heranzuziehen, für den 7. Brief die Turiner Handschrift G. V. 38¹ und für den 6. die Pariser 16361 zu benutzen ist.

B. Die Entstehungszeit.

Um zu erkennen, zu welcher Zeit die nicht datierten Briefe Columbans entstanden sind², ist es nöthig, die Lebensgeschichte des Heiligen, wie sie von Jonas aufgezeichnet worden ist³, in kurzen Zügen vorzuführen.

Nach einer in Irland verbrachten Jugend fuhr Columban, neunzehn oder neunundzwanzig Jahre alt⁴, mit zwölf Genossen nach der Bretagne hinüber und betrat bald darauf⁵ den Boden des austrasisch-burgundischen Reiches⁶. Von dem Könige dieses

1) Wie die Nachrichten über diese Handschrift, so verdanke ich auch ihre Vergleichung mit dem Briefe 'Cum iam de' der Güte des Herrn Professors Grafen Carlo Cipolla in Turin. 2) Bei diesen und den Ausführungen des nächsten Abschnitts habe ich mich mit G. Hertels Arbeit: 'Ueber des heiligen Columba Leben und Schriften, besonders über seine Klosterregel' in der nach Illgen und Niedner von Kahnis herausgegebenen 'Zeitschrift für die historische Theologie', 45. Band, Jahrgang 1875, S. 396 ff. auseinanderzusetzen. 3) Mabillon Acta SS. saec. II, 5—29. 4) 'Vicesimum ergo aetatis annum agens' (p. 9); in der Uebersetzung der Vita (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit XI, 113 Anm. 2) wird die Lesart 'tricesimum' bevorzugt. 5) 'Paullisper ibidem — in der Bretagne — morantes' (p. 9). 6) Die Nachricht der Vita, dass Sigebert damals König gewesen sei ('Pervenit . . . Sigeberti regis ad aulam, qui eo tempore duobus regnis Austrasiorum Burgundionumque inclitus regnabat Francis'), wird durch die Angabe, dass er über Austrasien und Burgund geherrscht habe, als falsch hingestellt: entweder war es Sigebert, dann herrschte der König aber nicht auch über Burgund, oder es war derjenige austrasische König, welcher seit 593 auch Burgund in seiner Gewalt hatte, dann war es Childebert II., der Sohn Sigeberts.

Reiches zum Bleiben aufgefordert, liess er sich zunächst im Wasgenwalde in Anegray nieder; er gründete dann, als die Zahl seiner Mönche wuchs¹, etwa acht Meilen von der ersten Stiftung entfernt das Kloster Luxeuil und, als auch das sich unzulänglich erwies², ein drittes in Fontanae. Als nach dem Tode Childeberts II. (596/597) das austrasisch-burgundische Reich unter die beiden Söhne des abgeschiedenen Königs vertheilt wurde und Austrasien an Theoderich II. kam, gerieth Columban unter die Herrschaft Theoderichs II., welchem Burgund zugefallen war³. Die Heftigkeit, mit welcher Columban gegen die Ausschweifungen des jungen Königs auftrat und auf ein Ehebündnis mit einer ebenbürtigen Gemahlin drang⁴, brachte ihn aber nicht nur mit Theoderich, sondern auch mit des Königs Grossmutter Brunhilde in Streit, welche durch eine rechtmässige Gemahlin ihres Enkels aus ihrer Stellung verstossen zu werden fürchtete⁵. Schon durch die entschiedene Weigerung Columbans, die unehelichen Söhne Theoderichs zu segnen⁶, auf das höchste erzürnt, machte sich Brunhilde ein Schreiben Columbans, welches den rückfälligen König mit dem Bann bedrohte⁷, zu Nutze, um gegen den anmasslichen Abt die Würdenträger des Reiches, insbesondere die Bischöfe aufzubringen⁸. Es kam zu der Entscheidung, dass Columban entweder das Land zu räumen oder seine Rechtgläubigkeit zu beweisen habe⁹. Als ihn der König persönlich davon in Kenntniss setzte, vergass Columban so weit jede Rücksicht, dass er drohte, Theoderich und sein ganzes Haus werde in Kürze vernichtet werden¹⁰; er verstand sich nur zu der Erklärung, dass er einzig der Gewalt weichen würde. Daraufhin wurde er auf Befehl des

1) 'Cumque iam multorum monachorum societate densaretur' (p. 12).
 2) 'cernens . . . unius — eines neuen ist wohl zu verstehen — coenobii septa tantam conversantium cohortem absque difficultate non tenere' (p. 13).
 3) 'Theodericus ergo, quia in termino regni sui beatum Columbanum haberet, gratulabatur' (p. 18).
 4) 'cur concubinarum adulteriis misceretur et non potius legitimae coniugis solamine frueretur' (p. 18).
 5) 'Verebatur enim, ne, si, abiectis concubinis, reginam aulae praefecisset, dignitatis atque honoris sui modum amputasset' (p. 18).
 6) 'filios Theoderici, quos de adulterinis permixtionibus habebat, ad virum Dei adducit' (p. 18).
 7) 'Columbanus litteras ad eum verberibus plenas direxit comminaturque excommunicationem, si emendare dilatando non vellet' (p. 18).
 8) 'episcoposque sollicitare aggressa est, ut eius religionem detrahendo et statum regulae, quem suis custodiendum monachis indiderat, macularent' (p. 18).
 9) 'Obtemperantes igitur aulici . . . regis animum contra virum Dei perturbant cogentes, ut aut cederet aut religionem probaret' (p. 18. 19).
 10) Bezeichnend ist die Erwiderung Theoderichs: 'Martyrii coronam me tibi illaturum speras: non esse me tantae dementiae scias, ut hoc tantum perpetrem scelus; sed potioris consilii tibi scias utilia paraturum, ut, qui ab omnium saecularium more desciscis, qua veneras, ea via repedare studeas' (p. 19).

Königs von Baudulf verhaftet und bis auf weiteres nach Besançon in Gewahrsam gebracht¹. Dass Columban sich seiner leichten Gefangenschaft² durch die Flucht entzog, musste seine Lage nur verschlimmern. Zwar scheint man zuvörderst, wenn Columban gutwillig sich gefügt hätte, nur die Gefangenschaft haben wiederherstellen wollen³; da er aber aufsässig blieb, ward er festgenommen, um unter sicherer Bedeckung bis an die natürliche Grenze des Reiches, bis nach Nantes geführt und dann in sein Vaterland zurückbefördert zu werden⁴. Das geschah, wie Jonas erzählt, nachdem Columban neunzehn volle Jahre im Wasgenwalde gehaust hatte⁵. In Nantes, wo Columban sich eine Zeit lang aufhielt⁶, gelang es ihm, seinen aufgezwungenen Begleitern zu entkommen; er begab sich zu König Chlothar, dessen Gebiet im Norden des burgundischen an der Seeküste belegen war⁷, und erhielt, in der Absicht, durch das Reich Theodeberts über die Alpen nach Italien zu ziehen, von dem Könige sicherndes Geleit⁸. Aber bei Theodebert angelangt⁹, liess Columban sich bewegen, unter der heidnischen Bevölkerung des austrasischen Reiches das Christenthum zu predigen: er wählte Bregenz zu seinem Aufenthaltsorte und reiste über Mainz rheinaufwärts dahin ab. Dass Columban diesen Aufenthalt nothgedrungen verlängerte und dann nothgedrungen abbrach, ist aus den Worten des Jonas zu entnehmen, welcher trotz aller Erfolge und Pläne seinen

1) '(Baudulfus Columbanum) penes Vesontionense oppidum ad exsulandum perducit, quoadusque regalis sententia, quod voluisset, decerneret' (p. 19). 2) Dass sie leicht war, ist darum anzunehmen, weil niemand die Flucht hinderte und der fliehende Columban einige seiner Mönche um sich hatte: 'cum nullus contrarius exsisteret, ipse per mediam urbem cum suis ad monasterium regreditur' (p. 20). 3) Es wird ausdrücklich berichtet, die nach Luxeuil entsandte Schaar habe den Auftrag gehabt, 'ut rursum virum Dei . . . ad pristinum revocent prorsus exilium', und ferner, als Columban im Widerstande zu beharren erklärte, sei der eine Führer der Schaar, der Graf Bertar, zum Könige zurückgekehrt. 4) 'custodibus, qui, quousque ditionis regno pelleretur, non eum relinquerent; inter quos Ragamundus erat primus, qui eum Namnetis usque perduxit' (p. 20). 'Suffronius, Namnetensis urbis episcopus, una cum Theudoaldo comite iuxta regis imperium beatum Columbanum navi susceptum ad Hiberniam destinare praeparabat' (p. 24). 5) 'Egressus ergo vir sanctus cum suis vicesimo anno post incolatum eremi illius' (p. 21). 6) Es wird zweimal berichtet: 'ibi aliquantisper moratus' (p. 23) und 'Moratus ergo ibi paullulum' (p. 24). 7) 'ad Chlotharium, Hilperici filium, qui Neustrasiis Francis regnabat . . . ad Oceanum positus, pergit' (p. 24). 8) 'ut per Theodeberti regnum, si valeret, ad Italiam, Alpium iuga transcendens, perveniret. Datis ergo comitibus, qui eum usque ad Theodebertum perducerent' (p. 24). 9) Wir hören, dass Theodebert auch gegen andere Flüchtlinge aus Luxeuil sich hilfreich bewies: 'Iam enim,' sagt Jonas p. 25, 'multi fratrum post eum ex Luxovio venerant, quos velut ex hostium praeda recipiebat'.

Heiligen doch Italien nicht vergessen lässt¹ und die endliche Uebersiedelung mit erneuerter von Theoderich drohender Gefahr in Verbindung bringt²: als nämlich der Gönner Columban, Theodebert, sein Leben und an seinen Bruder sein Reich verloren hatte. Von dem Langobarden-König Agilulf freundlich empfangen und zunächst am Hofe zurückbehalten³, ward Columban durch die Schilderung der anmuthigen Lage des Ortes Bobbio dem klösterlichen Leben wieder zugeführt: er begründete das vielberufene Kloster und starb hier nach einem Jahre⁴ am 21. November⁵.

Mit diesem Lebenslaufe lässt nun die erste deutliche Berührung der 2. der oben S. 499 aufgezählten Briefe erkennen, in welchem Columban die zu einer Synode zusammengetretenen Bischöfe und Geistlichen bittet, ihn doch 'in his silvis', wo er zwölf Jahre zugebracht habe, zu dulden, der Vorladung aber die Folge verweigert und schriftlich seine Rechtgläubigkeit in der Osterfrage vertheidigt. Es leuchtet danach sofort ein, dass, wenn auch Jonas über die Osterfrage, als den hauptsächlichsten Streitpunkt, in befremdliches Schweigen sich hüllt⁶, die erwähnte Synode die Gemeinschaft der Bischöfe ist, welche auf Betreiben Theoderichs und Brunhildens gegen Columban einschritt. Die Ablehnung Columbans, zur Verantwortung sich zu stellen, erklärt dabei das Urtheil der nach anderer Art Ostern feiernden Bischöfe, entweder 'religionem probare', d. h. zu ihrer Auffassung sich zu bekennen oder das Land zu verlassen. Der hartnäckige Columban verfällt somit der weltlichen Gewalt. Die Zeit der Synode zu bestimmen, dafür liefert sowohl Jonas als auch Columban selbst in seinem Briefe Anhaltspunkte. Da nämlich der Vita zufolge das Unglück erst über Columban hereinbricht, nachdem er sich geweigert, des Königs uneheliche Söhne zu segnen, von Söhnen Theoderichs

1) 'quievitque in loco illo, donec aditus ad Italiam panderetur' (p. 27); Hertel (S. 421) glaubt, dass der Alamannen-Einfall, von welchem Fredegar c. 137 berichtet, die Sperrung verursachte. 2) 'Columbanus cum vidisset . . . devictum a Theoderico Theodebertum, redacta Gallia atque Germania sub Theoderico, Italiam ingreditur' (p. 28). 3) 'dum ille penes Mediolanum urbem moraretur' (p. 28). 4) 'expleto anni circulo in antedicto monasterio Bobiense' (p. 29). 5) Worauf sich Hertel stützt, um mit vollendeter Sicherheit zu behaupten S. 405. 422, dass der Tod Columbans im Jahre 615 erfolgt sei, weiss ich nicht. 6) Von den Streitpunkten handelt eingehend Hertel S. 412 ff. Dass die Bischöfe gegen Columban dem Hofe sogleich zu Willen waren, begründet Hertel treffend mit der Ausnahmestellung der irischen Klöster: 'Die alte irische Sitte' sagt er S. 416, 'kannte keine bischöfliche Hierarchie, sondern das Kloster, welches die Bekehrung begonnen hatte, hatte auch die Gewalt über alle anderen Klöster'; er gedenkt dabei auch der Anfeindungen, welche später um desselben Grundes willen Bobbio von dem Bischof von Tortona zu erdulden hatte.

aber frühestens nach der Geburt seines zweiten Sohnes zu reden ist, welche Fredegar im 24. Capitel zum achten Jahre seiner Herrschaft (602/603) berichtet, so muss das Jahr 602 als terminus a quo angesehen werden. Der terminus ad quem ist aus Columbans eigenen Worten zu entnehmen. Indem er nämlich der Synode seine Meinung über die Osterberechnung in derselben Weise entwickelt wie in dem 5. an Gregor den Grossen gerichteten Briefe und ausserdem erwähnt, dass er darüber dem Papste 'tres tomos' gesandt habe, giebt er zu verstehen, dass der Papst Gregor und noch am Leben ist: weil nun Gregor im Anfang März des Jahres 604 gestorben ist, hat man die fragliche Synode in die Zeit von 602 bis Ende März 604 zu setzen. Noch genauer zu sein verstatet vielleicht die Bemerkung Columbans, dass er gleichfalls in der Osterfrage 'breui libello' dem Bischof Arigius gegenüber sich gerechtfertigt habe; denn dieser Arigius ist ohne Zweifel derjenige Bischof, in dessen Provinz die Klöster Columbans lagen, der Bischof von Lyon¹, dessen Bisthum die Jahre 603 bis 614 umfasst. Wird sonach die Synode in das Jahr 603 verlegt — denn die drei ersten Wintermonate des Jahres 604 kommen schwerlich in Betracht — dann stellt sich die Identität der gegen Columban vorgehenden Synode mit der in Châlons sur Saône 603 abgehaltenen mindestens als wahrscheinlich heraus, zumal nach Fredegars Bericht (c. 24) auch hier Aridius² von Lyon im Bunde mit der Königin Brunhilde handelt, um einen geistlichen Würdenträger des burgundischen Reiches, den Desiderius von Vienne, seines Amtes entsetzen zu lassen³.

1) Nicht der Bischof gleichen Namens von Gap, auf welchen Fleming (p. 127) verfallen ist. Uebrigens hat schon Krusch die richtige Bestimmung gegeben: N. A. IX, 146. 2) Das Schwanken der Namensform zwischen Arigius und Aridius kann nicht beirren, da z. B. bei Remigius und Remedius ähnliches zu beobachten ist. 3) Wenn Fredegar hier von Columban nicht spricht, so beweist das nichts gegen die Richtigkeit der vorgetragenen Auffassung; dagegen dürfte es Beachtung verdienen, dass Jonas ohne einen rechten Zusammenhang — sein Heiliger ist nämlich bereits im Reiche Theodeberts vor den Nachstellungen Theoderichs in Sicherheit — erzählt (p. 26): 'Eo itaque tempore Theodericus atque Brunechildis non solum adversum Columbanum insaniebant, verum etiam et contra sanctissimum Desiderium Viennensis urbis episcopum adversabantur, quem primum exilio damnatum multis iniuriis affligere nitebantur, ad postremum vero glorioso martyrio coronarunt'. Dazu kommt, dass die Vita Desiderii (Acta SS. Mai. V, 253) denselben Grund, welcher für die Vertreibung Columbans entscheidend war, auch bei Desiderius erkennen lässt; sie berichtet nämlich: 'Veniens itaque (Desiderius) interrogatur a principe (Theoderico), si melius esset coniugium sortiri quam carnis miseriam bacchari'; und, als der Heilige zur Heirath räth, und Brunhilde davon erfährt: 'protinus nimio inflammata furore ardenti consilio servum Dei conatur occidere'. Schon Baillet und Hertel haben

In engem Zusammenhang mit dem besprochenen (2.) Briefe steht das 1. Schreiben, welches einem ungenannten Papste gewidmet ist. Columban übersendet nämlich damit die 'apices', in welchen er dem abgeschiedenen ('beatae memoriae') Papste Gregor dem Grossen die Berechtigung seiner Osterberechnung klar gelegt hatte; er beschwert sich über das Urtheil der Synode und legt Berufung ein an den Papst, auf dass er und seine Mönche — 'laborantes' nennt er sie — 'cum iudicio' in Gallien bleiben dürfen. Es ist klar, dass bei der Abfassung dieses Briefes das Urtheil der Synode gesprochen war und vollstreckt wurde — daher das 'laborare' — und dass die Berufung dem unmittelbaren Nachfolger Gregors I., mochte auch Columban vielleicht seinen Namen noch nicht kennen, dem Papste Sabinianus galt, welcher schon im Februar 606 starb¹, dass der Brief also in das Jahr 604 gehört.

Älter als diese beiden Briefe ist der als 5. oben aufgeführte, weil aus seinem Inhalt — Columban wünscht von Gregor I. ein Urtheil in der Osterfrage zu hören — sich ergibt, dass damit vielleicht zum ersten Male der Papst im Osterstreite angegangen wurde. Jedenfalls ist in diesem Briefe keines der Schriftstücke zu erkennen, welche von Columban in dem (2.) an die Synode gerichteten Schreiben erwähnt werden: weder die 'tres tomi', welche an Gregor gesandt sind, noch der 'tomus responsionis', den er der Synode einschickte, nachdem er ihn drei Jahre zuvor dem Papst Gregor unterbreitet hatte². Hat

nach Krusch (N. A. IX, 146) die über Columban urtheilende Synode mit der in Châlons sur Saône gleichgesetzt. 1) Wenn Hertel annimmt (S. 424), dass der Brief an Bonifatius IV. gerichtet ist, so scheint er hier Fleming ohne weiteres zu folgen; Fleming aber nimmt (p. 111) nach Baronius noch an, das Sabinianus, 'quinque solum mensibus et undeviginti diebus ad annum Christi 604 in pontificatu vixerit', 'quo permodici temporis intervallo', meint er, 'vix bene ad Columbanum in remotissima eremo cum suis segregatum novi pontificis fama perferri poterat'. Die Triftigkeit hat auch Krusch schon (N. A. IX, 147) der Begründung abgesprochen. 2) In dem 2. Briefe heisst es von dem 'tomus responsionis': 'quem vobis — den auf der Synode versammelten — nunc misi, licet ante triennium scriptum'; in dem 1. an Sabinian gerichteten Briefe gedenkt Columban 'nostrorum ad beatae memoriae papam conscriptorum Gregorium olim apicum in subiectis positorum' und redet dann davon noch einmal: 'sive ad vos, ut dixi, apostolicos patres, — Gregor und Sabinian — sive ad istos nostros vicinos fratres, nostros in Christo patres — die auf der Synode versammelte gallicanische Geistlichkeit — scripsimus istas, quas haec cartula tibi commendat, epistolas'. Daraus folgt mit Nothwendigkeit, dass die 'epistolae' gleich den 'apices' und gleich dem 'tomus responsionis' zu setzen sind. Hertel dürfte über das Ziel hinauschiessen, indem er sich S. 404 zu der Meinung bekennt, dass sowohl 'tres tomi' und die Briefe an Gregor, als auch der 'tomus responsionis' und der Brief an die 'fratres' dieselben sind. Auch Krusch scheint mir

aber Columban schon drei Jahre vor der Synode, d. h. im Jahre 600 eine ausführlichere Schrift über die Osterfrage verfasst, so muss der Brief, welcher die, wie es scheint, erste Anfrage darüber an den Papst gelangen lässt, nothwendig vor 600 geschrieben sein. Die Bitte, welche Columban in demselben Briefe dem Papste zu erkennen giebt, ihm den zweiten Theil seines Ezechiel-Commentars zu übersenden, beschränkt aber die Entstehungszeit des Briefes auf die fünf Jahre von 595–600, wofern Ewald (Jaffé-E., Reg. pont. Rom. R. 1401) das Vorwort der erwähnten Gregor-Schrift richtig dem Jahre 596/597 zugewiesen hat¹.

Wenn dieser Brief in der Erzählung des Jonas nicht unterzubringen ist, so deutet wieder auf eine Stelle der Vita das 3. Schreiben hin, da der vertriebene Columban darin seine in Luxeuil zurückgelassenen Mönche vermahnt und ihnen mittheilt: *‘Nunc mihi scribenti nuncius supervenit narrans, mihi navem parari, qua invitus vehar in meam regionem; sed si fugero, nullus vetat custos; nam hoc videntur velle, ut ego fugiam’*. Damit ist ausgemacht, dass der Brief in Nantes geschrieben ist, kurz bevor sich Columban seinem Zwangsgeleite durch die Flucht entzog. Auch das Jahr, in welches der Brief fällt, lässt sich sicher feststellen, wenn man der Erzählung der Vita denselben Glauben schenken darf, wie den eigenen Worten Columbans. Da nämlich dieser in seinem (2.) an die Synode gerichteten Schreiben sagt, dass er nunmehr — im Jahre 603 — zwölf Jahre in der Einöde lebe, und Jonas berichtet, dass sein Heiliger nach einem neunzehnjährigen Aufenthalt² im Wasgenwalde vertrieben worden sei, so muss Columban sieben Jahre nach 603, d. h. im Jahre 610 aus dem burgundischen Reiche ausgewiesen sein³. Die etwas lange Zeit, welche zwischen

zu irren, indem er (N. A. IX, 146) annimmt, dass unter *‘tres tomi’* das (5.) an Gregor gerichtete Schreiben sammt den *‘apices’* und einem dritten (verlorenen) zu verstehen seien. 1) Da sich Columban am Schlusse des Briefes auf eine *‘a sancto Candido tuo’* erhaltene Mittheilung bezieht, Candidus aber als neu ernannter rector patrimonii in Gallien von Gregor bei Childebert II. und Brunhilde durch die Briefe J.-E. 1385 und 1384 im September 595 beglaubigt wird, so folgt auch daraus, dass der Columban-Brief nicht vor dem Jahre 595 entstanden sein kann. 2) S. oben S. 508 Anm. 5. 3) Hertel ist auf diese einfachste Berechnung nicht gekommen; er bezieht sich S. 424 allein auf die dreifache Weissagung, welche Jonas (p. 21. 23. 24) seinem Heiligen in den Mund legt, dass nach drei Jahren alle Merowinger-Reiche unter Chlothar vereinigt sein würden: Hertel meint, *‘dass ein Mann, der wie Columba den Hof so genau kannte, mit soviel angesehenen Männern in Berührung kam, unschwer voraussagen konnte, dass ein solches Regiment (Theodeberts und Theoderichs) ohne Bestand sein musste, dass Jonas aber die Zeitangabe hinzugesetzt haben möchte.’* Da nun 613 Chlothar in der That der Herr des gesammten Galliens wurde, so sei daraus zu schliessen, dass Jonas die Ausweisung Columbans in das Jahr 610 setzte.

dem Urtheil der Synode und der endlichen Vollstreckung liegt, dürfte dabei durch die Gefangenschaft Columbans in Besançon, deren Dauer uns Jonas verschweigt, ausgefüllt werden¹.

Durch die Vita Columbani wird für den 4. Brief, welcher dem Papst Bonifatius IV. gilt, wenigstens der terminus a quo gewonnen. Da Columban nämlich zu verstehen giebt, dass er auf Veranlassung des Langobarden-Königs Agilulf und seiner Gemahlin schreibe, so muss das nach der Vernichtung Theodeberts durch Theoderich², wodurch die Uebersiedelung Columbans nach Italien veranlasst wurde³, d. h. nach dem Jahre 612 stattgefunden haben: ob noch in diesem Jahre oder einem der nächsten, ist darum nicht zu entscheiden, weil wir nicht wissen, ob Columban den Brief von dem Hoflager Agilulfs oder von Bobbio aus schrieb⁴, und ob, wäre das erstere auch der Fall, Columban sich nach seiner Ankunft in Italien ein Jahr oder längere oder kürzere Zeit bei Agilulf aufgehalten hat; aber über 615 den Brief hinauszurücken, geht darum nicht an, weil der Empfänger in diesem Jahre starb.

Noch weniger scharf begrenzbar ist die Entstehungszeit des 6. wahrscheinlich gleichfalls an Bonifatius IV. gerichteten und darum vor 615 geschriebenen Briefes, wengleich auch die ruhigere Auffassung der Osterfrage für ein höheres Alter des Verfassers, für eine Abfassung in Italien spricht.

Das Ermahnungsschreiben endlich, welches als 7. oben verzeichnet worden ist, bietet keine Handhabe, um das Datum zu ermitteln. Man wird sich hier mit der allgemeinen Erwägung begnügen müssen, dass Columban erst in reiferem Alter, also wohl nicht, so lange er in Irland weilte, einen Schüler haben mochte, welcher die in dem Briefe enthaltenen Ermahnungen verstand.

Die sieben prosaischen Briefe sind also nach ihrer Entstehungszeit also zu ordnen: 5 (595—600), 2 (603), 1 (604), 3 (610), 4 (612—615), 6 (c. 612—615), 7 (c. 590—c. 615).

1) Die unbestimmten Zeitangaben der Vita, welche ich oben in den Anmerkungen mit Fleiss hervorgekehrt habe, gewähren keinerlei Anhalt.

2) Man kann die Worte Columbans: 'Ecce conturbantur gentes, inclinatur regna', wenn sie auch, was bisher noch nicht erkannt ist, sich an eine Bibelstelle (Ps. XLV, 7: 'Conturbatae sunt gentes et inclinata sunt regna') anlehnen, wie schon Hertel S. 424 gethan hat, auf die Umwälzungen beziehen, welche mit der Vereinigung aller Merowinger-Reiche in der Hand Chlothars II. endeten. 3) Vgl. oben S. 509 Anm. 2. 4) Dass der Brief geschrieben sei, 'während Columban am Hofe Agilulfs weilte', wie Hertel S. 424 meint, ist aus dem Auftrag des Königs nicht zu erschliessen; denn auch in Bobbio hat Columban schwerlich jede Verbindung mit dem Langobardischen Königshofe abgebrochen.

II.

Die poetischen Briefe.

Die vier poetischen unter dem Namen Columbanus gehen den Briefe, welche Goldast in seinem Buche *Paraeneticorum veterum pars I* (p. 47. 48. 52. 146¹) im Jahre 1604 zuerst vollständig veröffentlicht hat:

1. an Hunaldus: 'Casibus innumeris',
2. an Sethus: 'Suscipe Sethe'²,
3. an Fedolius: 'Accipe quaeso'.
4. an einen jungen Freund: 'Mundus iste'³

sind besser überliefert als die prosaischen Schreiben. Die Berliner Handschrift Diez B. Sant. 66, welche dem Ausgang des achten Jahrhunderts angehört⁴, enthält nämlich (p. 277), freilich in verkürzter Fassung den 3. Brief; in der Züricher

1) Der 4. poetische Brief ist, wie der Satz beweist, von Goldast und Gallandi (Bibl. vet. patr. XII, 356) gar nicht als Gedicht erkannt worden; für die Art, wie die Patrologia latina von Migne zusammengestellt ist, dürfte es bezeichnend sein, dass (tom. LXXX) col. 283 der Brief als Prosastück und zehn Spalten danach als Dichtung abgedruckt ist. 2) Die Annahme, dass der 2. Brief auch an Hunald gerichtet ist — und das ist in dem ältesten mir bekannten Drucke: G. Fabricius, *Poetarum vet. eccl. opp.* (Basileae 1562) p. 779 und bei Canisius *Lect. ant. App. I*, p. 10 der Fall und vielleicht auf eine Ueberlieferungsform, welche den 1. und 2. Brief zu einem einzigen Stücke vereinigt, zurückzuführen, wie sie bei Sirmond (Eugenii Toletani episcopi opuscula: *Opera Sirmondi II*, 655) ersichtlich ist — weist Hertel S. 428 mit, wie mir scheint, triftigen Gründen als fehlerhaft zurück. 3) Auf die anderen dem Columban zugeschriebenen Gedichte: ein Epigramm 'In mulieres' (Goldast p. 59) und eine als 'Monosticha' bezeichnete Sprüchwörter-Sammlung (ibid.), wozu Ernst Dümmler noch ein Ruderlied hinzugefügt hat (N. A. VI, 191) gehe ich nur soweit ein, als es die Besprechung der Briefe erfordert. Was insbesondere das letztere betrifft, welches von Wilhelm Meyer in einer Leydener Handschrift des zehnten Jahrhunderts entdeckt worden ist, so liegt es allerdings sehr nahe, die Ueberschrift '-banus', wie schon Meyer wollte, in 'Columbanus' zu vervollständigen. Die Meinung, dass dieser Columban der Stifter der Klöster Luxeuil und Bobbio sei, wird, wie Dümmler geltend gemacht hat, dadurch gestützt, dass in der Berliner Handschrift der Brief an Fedolius einem ähnlichen Liede unmittelbar vorausgeht, und wie in den anderen Gedichten Columbanus Horaz, so hier Vergil benutzt ist. Die letzte Beobachtung gewinnt noch an Werth, weil auch in den übrigen poetischen Columban-Briefen, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, Vergil weit ausgiebiger nachgeahmt ist, als man den Nachweisungen Goldasts zufolge bisher angenommen hatte. Endlich ist die Möglichkeit, dass der bekannte Columban der Verfasser ist, geradezu, worauf ich noch zurückkomme, von dem Biographen des Heiligen durch die Angabe bezeugt, dass Columban in jüngeren Jahren sangbare Weisen gedichtet habe. Berührungen in der Form mit den anderen von Columban überlieferten poetischen und prosaischen Stücken sind leider nicht vorhanden. 4) Vgl. über die Handschrift Dümmler *MG. Poetae lat. I*, 32.

Handschrift C. 78. 451, welche am Ende des neunten oder Anfang des zehnten Jahrhunderts geschrieben ist, findet sich (fol. 159) der 4. Brief¹; die Sanct-Galler Handschriften 273 aus dem neunten (p. 38. 39. 45) und 899 aus dem zehnten Jahrhundert (p. 109. 109. 111)² und die Pariser Handschrift 8303

1) Ueber diese Handschrift s. Orelli, *Helperici sive ut alii arbitrantur Angilberti Karolus M. et Leo papa* p. 2—6; die Vergleichung des Briefes verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Professors G. Meyer von Knonau in Zürich. — Goldast hat den 4. Brief nach zwei Handschriften herausgegeben; denn er bemerkt p. 153. 154: 'Vidimus duo epistolae huius exempla, utrumque in nostri bibliotheca monasterii — sc. Sancti Galli —: unum bene antiquum, sed ἀνώνυμον, alterum haud magis vetustatis expertis, at eo praestabilius, quod suo nobis indice auctorem ostendat. Cetera tam videas inter se congruere concorditer, ut alterum ex altero descriptum videatur'. Dass eine dieser in St. Gallen nicht mehr vorhandenen Handschriften die Züricher ist, dürfte eine Vergleichung des von beiden überlieferten Wortlautes lehren. Bei Goldast (G) und in der Züricher Handschrift (Z) ist zuvörderst die Fassung an einigen Stellen ebenmässig verderbt; so heisst es z. B. (45) 'Omnis enim caro foenum', wo der Rythmus est statt enim erfordert, und (105. 106) 'Ubi aula regia . . . caelestis pascitur': die beiden letzten Worte sind in diesem Zusammenhange unverständlich und nichts als eine fehlerhafte Wiederholung des 102. Verses: 'Plebs caelestis pascitur'. Bei dem weitergehenden Versuche, mit Hülfe des von G. gebotenen Apparates zu ermitteln, ob die ältere oder jüngere der ehemals St. Galler Handschriften Z ist, hat man vor allem die geringe Sorgfalt in Anschlag zu bringen, mit welcher G. seinen Druck eingerichtet hat; so liest man (38) 'Quid postea obitum restat' und (63) 'Quas mors ingreditur', während schon der Rythmus 'post' und 'Per quas' erheischt, und (97. 98) 'Ubi laudes (laudis?) Domini Nulla vox retinet', während Rythmus und Reim 'retinetur' nöthig machen, und zu 54 vermisst man, ohne dass G. eine Lücke angemerkt hätte, den auf das Schlusswort 'delabitur' passenden Reim. Wenn nun Z die angegebenen Berichtigungen des 38. 63. 98. Verses enthält und auch zu dem 54. den reimenden Vers ('Omnis decor pristinus Cum dolore eraditur') bringt, G. aber davon nichts sagt, so möchte aus diesem Schweigen nicht zu folgern sein, dass er Z nicht vor sich gehabt haben kann; denn die fünf Abweichungen von seinem Texte, welche er p. 153 — 156 überhaupt seinem 'alter ms.' zuschreibt, treffen genau auf Z zu: Z hat (26) 'conantur' statt 'conantes', (33) 'regnant' statt 'regnent', (34) 'letentur' statt 'laetantur', (61) 'Cavete filioli' statt 'Caveto filiole' und (112) 'Metu consumptura' statt 'Metus consumpturus'. Die unzulängliche Bezeichnung 'alter ms.' lässt nun freilich allein nicht erkennen, ob damit die ältere oder die jüngere Hs. gemeint ist; da aber G. ausdrücklich angiebt, dass seine ältere Hs. im Gegensatz zu der andern den Columban in der Ueberschrift nicht als Urheber nennt, und an dieser Eigenschaft auch Z Theil hat, so ist darin ihre Identität mit der älteren ehemals St. Galler Hs. gegeben. 2) Vgl. (Scherrer) *Verz. der Handschriften der Stiftsbibl. in St. Gallen* S. 103. 315. Beide Handschriften sind in Berlin von mir verglichen worden. — Da Goldast (p. 89) zu dem 39. Verse des 3. Briefes über das Adjectivum des Ausdrucks 'aurea pellis' bemerkt: 'In tribus libris manuscriptis constantissime legebatur ariete; quod ab sciolo correctore est, ne ignorasse videretur, pellem fuisse arietis', so dürfte er noch zwei Handschriften

gleichfalls aus dem zehnten Jahrhundert (fol. 18—20')¹ überliefern die drei ersten Briefe, und die Münchener Handschriften 6404 (Fris. 204) aus dem zehnten (fol. 50) und 17208 (Scheffl. 208) aus dem zwölften Jahrhundert² (fol. 69) wie die Wiener Handschrift 806 auch aus dem zwölften Jahrhundert (fol. 55)³ die ersten beiden Briefe⁴. Wenn nun auch der Inhalt der Briefe zu Bemerkungen keinen Anlass bietet — die Vergänglichkeit dieser Welt zu beherzigen und ewiger Seligkeit nachzustreben, mahnt überall der, wie es scheint, hochbetagte Columban; denn wenigstens in dem dritten Briefe erwähnt er, dass er, von Krankheit bedrückt, zwei und siebenzig Jahre alt sei⁵ —, so darf doch nicht unerörtet bleiben, ob denn wirklich der Verfasser der prosaischen Briefe auch die poetischen gedichtet haben kann, weil in jüngster Zeit Hertel diese Möglichkeit in Abrede gestellt hat.

Indem Hertel den 4. Brief, welchen er S. 430 'Hymnus sancti Columbani de vanitate et miseria vitae mortalis' nennt, von den anderen absondert und es unentschieden lässt, ob Columban der Verfasser ist⁶, macht er geltend, dass die drei Briefe, wozu er gleich das Epigramm auf die Frauen und die Monosticha hinzunimmt, wegen gleichartiger Wendungen zusammengehören⁷; er urtheilt weiter S. 429: 'Die in diesen

mehr, als jetzt von dem Briefe in St. Gallen bewahrt werden, benutzt haben; denn nur die ältere der noch vorhandenen St. Galler Handschriften hat 'ariete'. 1) Herr Professor H. Suchier aus Halle, zur Zeit in Paris, war so gütig, für mich die Handschrift zu vergleichen. 2) S. Catalog. codd. latin. bibl. reg. Monac. I, 3, p. 105, II, 3, p. 87. Die Vergleichung der beiden Handschriften hat mir Herr Dr. H. Simonsfeld in München geliefert. 3) S. darüber Denis, Codd. manuscr. theologici bibl. palat. Vindobon. I, 1 col. 986 und Huemer in v. Hartel-Schenkls Wiener Studien VI, 324. Die Handschrift hat mir Herr Dr. S. Herzberg-Fränkell in Wien verglichen. 4) Jüngerer Handschriften habe ich geglaubt ent-rathen zu können. 5) Dieser Umstand veranlasst mich, da wenigstens die ersten drei Gedichte inhaltlich zusammengehören und auch in den St. Galler Handschriften und der Pariser zusammen überliefert sind, zu der Vermuthung, dass Columban die uns erhaltenen poetischen Briefe in höherem Alter erst in Italien verfasst habe. 6) Vielleicht hat ihn dazu die Wahrnehmung vermocht, 'dass weder der Reim genau, noch überhaupt eine andere metrische Regel beobachtet ist.' 7) Wenn Hertel S. 428 von dem 2. Briefe mit Beziehung auf den 1. sagt, dass 'sich hier dieselben Wendungen fast wörtlich wiederholen', so dürfte in der That 1, 3 'Labitur in senium momentis omnibus aetas' mit 2, 7 'momentis labitur aetas' (vgl. Ovid. Art. amat. III, 65), 1, 7 'caecaque cupidine pectus' mit 2, 45 'caecaque cupidine rerum' (vgl. Horat. 1. Epist. I, 33 und Iuvenal. Sat. X, 351) und wohl auch 1, 2 'Omnia praetereunt' mit 2, 72 'Omnia cum redeunt' (vgl. Riese, Antholog. lat. pars prior, II p. 138 oder Baehrens, Poetae lat. min. V, 350) zu vergleichen sein. Die Folgerung hinsichtlich des 3. Briefes (ebenda): 'In den sechs Hexametern, die den Brief schliessen, finden sich wieder Anklänge an

poetischen Werken ausgesprochene Lebensanschauung ist viel freier, als in den anderen Columbaischen Schriften, und auch die Sprache ist reiner und klarer, und erläutert die sprachliche Besonderheit der poetischen Schriften durch die Bemerkung S. 430: 'Den von den übrigen Schriften abweichenden Charakter dieser Gedichte ersieht man daraus, dass in jenen nur

die beiden vorigen Briefe, sodass auch dieser demselben Verfasser angehören wird', ist aber ungenügend begründet, denn aus den sechs Schluss-Hexametern lässt sich kaum etwas anderes als Vers 164 'Omnia praetereunt' beibringen und mit 1, 2 'Omnia praetereunt' belegen. Hertel scheint übersehen zu haben, dass das eigentliche in Adoneischem Versmass gehaltene Gedicht eine ganze Anzahl von Berührungen mit dem 2. und eine auch mit dem 1. ergiebt: man beachte 3, 21 'quod avarus Semper egendo Congregat' und 2, 37 'Semper avarus eget' (Horat. 1. Epist. II, 56); 3, 76 'Haec reserari Munere certo Nigra feruntur Limina Ditis' und 2, 55 'Divitibus nigri reserantur limina Ditis' (vgl. Verg. Aen. VII, 613 und Ovid. Met. IV, 438); 3, 90 'Desine, quaeso, Nunc animosos Pascere pingui Farre caballos' und 2, 49 'Pascere non pingui procurat fruge cavallos' (vgl. Horat. 1. Sat. VI, 103 und Verg. Aen. VI, 654); 3, 94 'Lucraque lucris Accumulando Desine nummis Addere nummos' und 2, 40 'nummos abscondit in arca Divitias cumulans' in Verbindung mit 2, 47 'Non lucri cupidus nummis marsupia replet' (vgl. Horat. 1. Sat. I, 67 und 2. Sat. III, 109); 3, 104 'Haec sapienti Dispicienda Qui fugitivae Atque caducae Cernere debet Tempora vitae' und 2, 8 'Dispice quae pereunt fugitivae gaudia vitae' zusammen mit 2, 18 'Ultima iam sapiens meditatur tempora vitae' (vgl. Verg. Aen. XI, 180 und Fortun. Carm. IV, 26, 1); zwischen dem 3. und 1. Briefe kann als Bindemittel betrachtet werden, dass in den Worten, welche den ersten Theil des 3. Briefes schliessen 3, 110 'Sufficit autem Ista loquaci Nunc cecinisse Carmina versu' das Wort 'loquax' erscheint, welches der nur siebzehn Verse lange 1. Brief gleichfalls am Schlusse hat 1, 16: 'Da veniam dictis, fuimus fortasse loquaces'. — 'Die Wiederkehr derselben Verse und Redensarten, welche den Zusammenhang der Monosticha mit den drei Briefen bezeugt, belegt Hertel nur mit den beiden, allerdings schlagendsten Beispielen: M 7 'Vive Deo fidens Christi praecepta secutus' und 2, 5 'Vive Deo fidens Christi praecepta sequendo' und M 8 'Sint tibi divitiae divinae dogmata legis', was buchstäblich so in 2, 11 erscheint. Die Belege lassen sich aber noch vermehren; so dürften M 86 'Pauperibus iustis caelestis gloria restat' und 2, 56 'Pauperibusque piis caelestia regna patescunt' einander entsprechen, ferner wenigstens Anklänge wahrzunehmen sein in M 130 'Semper avarus amat' und 2, 37 'Semper avarus eget', in M 159 'Dum tibi vita vigeat' und 2, 6 'Dummodo vita manet' (vgl. Verg. Aen. V, 724; VI, 608, 661); und dem Sinne nach ist verwandt M 145 'Nec redit unda fluens, nostrum nec tempus in annis' mit 2, 72 'Omnia cum redeunt, homini sua non redit aetas'. In M 5 'Atque Deo Christo socius sine fine videri' möchte eine Berührung mit 3, 156 '(Christus) Qui sine fine regnat' (vgl. Verg. Aen. I, 279) statthaben. — Zwischen den drei Briefen und den Monosticha einerseits und dem Epigramm auf die Frauen andererseits weiss Hertel keinerlei Beziehung in der Form aufzuzeigen; ich auch nicht.

Kirchenväter, nicht andere citiert werden; hier ist es umgekehrt¹. Es ist klar, dass nun, nachdem die poetischen Schriften, welche dem Columban angehören sollen, als ein Ganzes gekennzeichnet sind, die Bemerkungen über einzelne Stücke eine auf alle sich erstreckende Wirkung haben; so kehrt Hertel hervor, dass die im 1. und 2. Briefe gebrauchte Namensform 'Columbanus' niemals von Columba, wie Hertel den Heiligen nach den Aufschriften der Prosabriefe stets nennt, auf sich selbst angewandt worden sei; dass der 3. in Adoneischen Versen gedichtete Brief nichts ist als eine Spielerei, wie sie dem ernsten Sinne Columbans nicht zuzutrauen ist; dass die beiden Distichen, aus welchen das Epigramm auf die Frauen besteht, ein Compliment für die Frauen enthalten, wie es von Columba, der schon das blosses Sprechen mit einem Weibe streng bestrafte, sich nicht erwarten lässt: 'Der Frauen Zunge ist das stärkste Gift und daher zu fliehen; die Frauen zerstören das erworbene Glück, aber sie verschönern das Leben'; dass endlich gegen die Verfasserschaft Columbans in der Freisinger Handschrift die Monosticha überschrieben sind: 'Libellus cuiusdam sapientis et, ut fertur, beati Columbani', 'eine Angabe', meint Hertel, 'die gewiss zu kritischen Bedenken anregen muss'. Unter diesen Umständen hält es Hertel für wahrscheinlich, 'dass, wie Delrius annimmt, diese Werke dem Aldhelm angehören', dessen beide Gedichte 'de laude virginum' und 'de octo vitiis principalibus' in dem Manuscript gleich auf die Monosticha folgen; er widerlegt schliesslich noch einen Beweisgrund Knottenbelts², welcher die poetischen Briefe wirklich von Columban verfasst sein lässt, weil Jonas (p. 9) von dem jugendlichen Columban sagt: 'multaque alia quae vel ad cantum digna vel ad docendum utilia condidit dicta' — er widerlegt das mit den Worten: 'Nun passt aber das Epigramm und der Brief an Fedolius in keine der beiden Kategorien, und ausserdem sagt ja der Verfasser in dem letzteren, er sei zweiundsiebzig Jahre alt. Wir erfahren aber nur, dass Columba in der Jugend dergleichen schrieb; nachher hatte er wichtigere Sachen zu thun'.

Um mit der letzten Ausführung Hertels zu beginnen, so scheint mir die ausdrückliche Angabe der Vita: Columban habe sangbare und lehrhafte Gedichte verfasst; das willkommenste Zeugnis zu sein für die Meinung, welche die vier

1) Hertel merkt zu den drei Briefen an, dass Horaz in ihnen benutzt ist. 2) Bähr (Gesch. der röm. Litt. I, Suppl. S. 80) hat sie dem Alkuin beigelegt, 'wozu ihn wohl', was Hertel S. 429 vermuthet, 'die vielfache Benutzung des Horaz geführt haben mag'. 3) Disputatio historico-theologica de Columbano (Lugd. Batav. 1839) p. 12.

in Rede stehenden Briefe dem Heiligen beilegt¹. Die Auffassung Hertels: 'dass Columba nur in der Jugend dergleichen schrieb; nachher hatte er wichtigere Sachen zu thun', kann dabei nicht im mindesten stören; denn das immer heikle *argumentum ex silentio*, dessen Hertel sich hier bedient, kann sofort in seiner Haltlosigkeit dadurch aufgedeckt werden, dass man dem wissenden Gegner die Frage vorlegt: Hatte Columban in Wirklichkeit später wichtigeres zu thun, oder hatte nur sein Biograph über dem Berichte der ihn werthvoll dünkenden Wunder keine Zeit, auch auf eine unbedeutende wissenschaftliche Liebhaberei seines Helden einzugehen?

Was die Verfasserschaft Aldhelms anlangt, an welche der Jesuit Delrius gedacht hat, so ist diese Möglichkeit schon von Canisius widerlegt worden. Delrius, welcher die *Monosticha* herausgegeben hatte, ohne in seiner Handschrift über den Verfasser eine Andeutung zu finden, ist auf Aldhelm einzig deshalb verfallen, weil dieser auch von 'octo vitia' statt von den landläufigen sieben handelt, und unter den *Monosticha* die 24. Zeile lautet: 'Octenas studeas vitiorum vincere turmas'. Canisius macht mit Recht darauf aufmerksam, dass die Zahl acht der 'vitia' gar keine Besonderheit des Aldhelm ist, dass z. B. auch Theodulf von Orléans von achten spricht; er hätte hinzufügen können, dass selbst unter den prosaischen Stücken Columbans eines sich findet, welches: 'De octo vitiis principalibus' überschrieben ist.

Weiter beweist die Ueberschrift der *Monosticha* in der Freisinger Handschrift: 'Libellus cuiusdam sapientis et, ut fertur, beati Columbani' nichts gegen Columban als den Urheber; sie zeigt nicht einmal, wäre sie auch auf einen Schreiber zurückzuführen, bei diesem Schreiber mit Sicherheit 'kritische Bedenken'; denn schon von ihm könnte ja der *Libellus* erst als 'cuiusdam sapientis' bezeichnet und dann auf die Kunde, dass in anderen Handschriften die *Monosticha* unter dem Namen Columbans überliefert würden, lediglich diese Erfahrung durch den Zusatz 'et, ut fertur, beati Columbani' zum Ausdruck gebracht worden sein².

1) Stützend kommt hinzu, was Jonas über den Bildungsgang seines Helden erzählt (p. 8): 'in pueritiae aetate pubescens liberalium litterarum doctrinis et grammaticorum studiis ingenio capaci dare operam coepit' und (ibid.) 'quem potissimo ingenio desudaverat in grammatica, rhetorica, geometrica vel divinarum scripturarum serie'. 2) Eine genauere Bekanntschaft mit dieser Sprichwörter-Sammlung hat uns Ernst Dümmler dadurch vermittelt, dass er im ersten Bande der *Poetae latini* p. 275—281 nach acht Handschriften des neunten, zehnten und elften Jahrhunderts die *Monosticha* herausgegeben hat: sie haben hier unter den Gedichten Alkuins eine Stelle gefunden, weil Dümmler sie zunächst zwar mit Frobenius als eine untergeschobene Alkuin-Schrift betrachtete (N. A. IV, 138), dann

Dass ferner das Epigramm auf die Frauen, bei welchem der Name Columbans nirgends genannt ist, den gestrengen

aber (Poetae lat. I, 164) sie dem Alkuin zuschrieb auf das Zeugnis des Servatus Lupus hin, welcher in seinem zwanzigsten Briefe die 88. Zeile der Monosticha mit den Worten einführt: 'In versibus moralibus, quos Alcuinus dicitur edidisse, statera sic posita est' (Opp. ed. Baluze p. 40). Mit dieser Auffassung war die Beobachtung wohl zu vereinen, dass die Sprüche der Monosticha auch in anderen Alkuin-Schriften häufig begegnen (vgl. Poetae lat. I, 165, II, 157 und die Nachweisungen zu den Versen 10. 17. (26). 19. 22. 60. 107. 146. 154); und die Berührungen, welche zwischen den Monosticha und den poetischen Columban-Briefen (vgl. oben S. 517 Anm.) zu erkennen waren, liessen sich durch die Annahme erklären, dass Alkuin diese Briefe gekannt habe (N. A. VI, 191). Gegen die Verfasserschaft Alkuins sprach sich dann Rudolf Peiper in der Vorrede zu den Werken des Avitus aus (Auct. antiq. VI, 2), indem er p. LIII sich zu der Ueberzeugung bekannte: 'Columbani sine dubio fuerunt praecepta vivendi sive monosticha'. Um seine Meinung zu begründen, erklärte er es, wie die Monosticha zu dem Namen des Alkuin gekommen sind. Er führte p. LXXII eine auf die Monosticha ('quae utique ab . . . Alcimi . . . ingenio prorsus abhorrebant') zu beziehende Aeusserung Notkers des Stammlers an: 'Alcwinus (Alcimus) vero nomine Avitus . . . librum . . . descripsit . . . de institutione mortalium (moralium)', und sah die Angabe: Avitus sei der Verfasser, darin begründet, dass in den St. Galler Handschriften unmittelbar vor den Monosticha die Gedichte des Avitus stehen. So entwerthete er den Ausspruch des Lupus, auf welchen Dümmler sich berufen hatte; er meinte, dass Lupus gar nicht 'Alcuinus', sondern, in Notkers Anschauung befangen, 'Alcimus' geschrieben habe — zwei Namen, die, wie Peiper mehrfach belegt, häufiger verwechselt worden sind —, zumal von Lupus zu erwarten gewesen wäre, dass er seinen theuren Lehrer Alkuin in ganz anderer Weise als mit dem blossen Namen bezeichnet hätte. Endlich aber machte Peiper geltend (p. LXXIII), dass die Monosticha vor dem Zeitalter Alkuins entstanden seien, und dass das gerade aus dem von Lupus angezogenen Verse hervorgehe: 'Nam is (versus) in Exemplis poetarum Vaticanis legitur (v. 804), quae poetarum Eugenio Toletano (ob. a. 657) minorum versiculos non habere videntur'. Wenn ich nun mit Peiper an Columban als dem Verfasser der Monosticha festhalte, so stütze ich mich dabei nicht so sehr auf die förmlichen Berührungen, welche zwischen ihnen und den poetischen Briefen Columbans statthaben — denn ausser Alkuin hat auch Hraban die Monosticha recht ausgiebig benutzt; vgl. Poetae lat. II, 157 not. 4 und die siebzehn Nachweisungen Dümmlers zu dem XIV. und XV. Gedichte Hrabans: ibidem p. 177. 178 — als auf die Angabe der Handschriften: vier (B, P, M, C) kennen keinen Verfasser, bleiben also neutral; fünf (G 1, G 2, L, T und die von Dümmler nicht benutzte Handschrift des Britischen Museums Cotton. Iulius BII) haben: 'Incipit libellus cuiusdam sapientis et ut fertur beati Columbani'; T beschliesst die Monosticha mit den Worten: 'Explicit libellus beati Columbani' und ausserdem führt, wie Dümmler erwähnt, die Handschrift der Universitäts-Bibliothek zu Cambridge 1567 Gg. 5. 35 s. XI. die Sprüchwörter ein: 'Incipiunt versus Columbani abbatis de bonis moribus observandis'; allerdings in Anbetracht, dass, wie Dümmler dargethan hat, auch Sprüche des Alterthums, das Gemeingut der ganzen Folgezeit, unter den Monosticha sich finden, verschliesse ich mich nicht der Möglichkeit verschiedener Redactionen — sodass nur

Urheber der 'Regula monastica' zum Verfasser haben sollte, ist auch mir im höchsten Grade unwahrscheinlich; aber der innere Zusammenhang dieses Stückes mit den poetischen Briefen und den Sprüchwörtern ist auch von Hertel nicht erwiesen und nicht zu erweisen: bei der geringen Ausdehnung des Epigramms, welches vier Verse umfasst, ist es vielmehr möglich, dass es als anderes Eigen unter die Stücke Columbans sich eingeschlichen hat.

Den 3. Brief eine Spielerei, wie sie dem ernstern Sinne Columbans nicht zuzutrauen ist, darum zu nennen, weil versus Adonei zur Anwendung kommen, ist doch ein unbilliges Urtheil; denn es läuft doch wohl in eine Frage des Geschmacks aus, ob man den aus einem Dactylus mit folgendem Spondeus oder Trochäus bestehenden Vers oder den aus denselben Bestandtheilen gebauten Hexameter als eines heiligen Mannes würdiger bezeichnen will.

Von grösserem Belang scheint der Einwand Hertels zu sein, dass im 1. und 2. Briefe der Verfasser sich 'Columbanus' nennt, der Abt von Luxeuil und Bobbio aber niemals dieser Form, sondern der Form 'Columba' sich bediene. Dagegen ist aber anzuführen, dass auch die Selbstbezeichnung Columbans in den prosaischen Briefen keineswegs nur 'Columba' ist; so nennt er sich in seinem frühesten Briefe 'Bar-Iona' und übersetzt diesen chaldäischen, junge und daher unansehnliche Taube bedeutenden Ausdruck durch das unmittelbar folgende 'vilis Columba'; ja er scheint auf den hebräisch-chaldäischen Namen Jonas getauft zu sein, wenn ich eine Stelle in seinem 4. prosaischen Briefe richtig auffasse: 'mihi Ionae hebraice, Peristerae graece, Columbae latine, potius tantum vestrae idiomate linguae nuncupato², licet prisco utor³ hebraeo nomine, cuius et paene naufragium subivi, veniam . . . date'; und damit noch nicht genug, dass Columban eigentlich den hebräischen Namen führt und nur mit lateinischem benannt

die älteste dem Columban anzugehören braucht, jede weitere um Aenderungen willen, welche zumeist in Vermehrungen bestehen mochten, mit einem Schein des Rechten einem andern Urheber beigelegt werden konnte — um so weniger, als mir die Handschrift M diese Auffassung zum Theil zu empfehlen scheint; denn von den neunzehn Versen, welche die Handschrift weniger als die vollständigsten hat, sind siebzehn von Dümmler als Entlehnungen aus den Distichen Catos und der lateinischen Anthologie angesprochen worden. 1) So ist das von Fleming überlieferte 'Bargoma' ('Bargma' in der St. Galler Handschrift) aufzufassen, wie mir ein des Hebräischen kundiger Freund, Herr Rechtsanwalt Hugo Levy, mitgetheilt hat. 2) So lese ich mit Benutzung einer Emendation Flemings statt des handschriftlichen 'nacto' oder 'nancto'. 3) So habe ich nach dem von Metzler und Fleming gebotenen 'inter' emendiert: Columban verbindet 'licet' gewöhnlich mit dem Indicativ.

wird, er selbst heisst sich in der Aufschrift des Briefes, aus welchem die mitgetheilte Stelle stammt, 'Palumbus' nach der scheuen Holztaube 'palumbis'¹. Man wolle dazu beachten, dass der Verfasser der *Vita Columbani*, den man als einen jüngeren Zeitgenossen des Heiligen betrachten darf, zwar auch die Namensform 'Columba' kennt² und anwendet³, aber doch an den weitaus meisten Stellen 'Columbanus' gebraucht, ein Verfahren, zu welchem er sich schwerlich verstanden hätte, wenn nicht auch die zuletzt erwähnte Namensform eine wohlberechtigte, durch seinen Helden selbst beglaubigte gewesen wäre⁴.

Hertel sucht einen allgemeinen Scheidungsgrund gegen die prosaischen Briefe in der freieren Lebensanschauung und der grösseren Reinheit und Klarheit der Sprache zu gewinnen, welche in den poetischen Stücken zu erkennen sind; er führt die Sprachverschiedenheit dann noch genauer dahin aus, dass in den prosaischen Briefen nur Kirchenväter, in den poetischen andere Musterschriftsteller angezogen werden⁵. Darauf ist zu erwidern, dass, wenn man das Epigramm auf die Frauen aussondert, schwerlich noch in den poetischen Briefen ein Zug ersichtlich ist, welcher nicht mit der strengen Lebensanschauung Columbans in seinen anderen Briefen und Schriften in Einklang zu bringen wäre, und dass, ob auch wirklich der angegebene Unterschied in der Sprache besteht, Hertel nicht befugt ist, daraufhin die poetischen Stücke dem Columban abzusprechen, weil er selbst vortrefflich die unterscheidenden Stileigenthümlichkeiten der drei Arten Columbanischer Prosaschriften entwickelt hat, ohne deshalb eine derselben zu verdächtigen. Er sagt nämlich S. 427: 'In allen drei Arten hat Columba eine besondere Schreibart. In den Briefen schreibt er lebendig, feurig: man fühlt das Vibrieren seines sanguinischen Temperaments; seine ganze Persönlichkeit legt er in

1) Der Schluss der Aufschrift: 'mirum dictu, nova res — rara avis scribere audeat Bonifacio patri Palumbus' ist eine seltsame Ausdrucksweise. 2) Die Erzählung beginnt (p. 7) mit den Worten: 'Columbanus igitur, qui et Columba dicitur'. 3) Im Prologe (p. 6) ist von 'beati Columbae gesta' die Rede; ausserdem habe ich die Form, ohne auf eine genaue Zählung auszugehen, noch p. 22 bemerkt. 4) Auch von dem heiligen Gallus sind mehrere andere Namensformen bezeugt: Gallon, Gallun, Gilian; vgl. MG. SS. II, 5 n. 3. 5) Zu diesem Urtheil scheint mir in unversöhnlichem Gegensatze zu stehen, was Hertel S. 402 sagt: 'In seinen (Columbas) Schriften zeigt sich eine grosse Belesenheit in der klassischen Litteratur und eine genaue Kenntniss der Kirchenschriftsteller'; denn wie anders könnte wohl eine grosse Belesenheit in der klassischen Litteratur sich zeigen, als dadurch dass Columban viele Wendungen der Klassiker anführt! Oder sollte Hertel hier, im Anfang seiner Abhandlung, noch die poetischen Columban-Briefe als Erzeugnisse des Heiligen ansehen, und sie ihm erst am Ende seiner Arbeit absprechen?

diese Zeilen . . . In den paränetischen Schriften wendet er einen frommen, salbungsvollen Ton an: sich stützend auf die Autorität der Bibel, sucht er mit liebevollen, schmeichelnden Worten die Herzen zu gewinnen, sodass man in diesen Werken keine Spur jenes so starken, eigenwilligen Geistes zu entdecken vermöchte. In dem Bussbuch und der Regel ist er kurz und einfach, den Gesetzesstil nachahmend.' Aber der Gegensatz zwischen den poetischen Briefen und den prosaischen Schriften Columbans ist gar nicht so gross, als man nach Hertels Worten annehmen könnte. Zwar in einem poetischem Schreiben ist die ausdrückliche Anführung eines Kirchenvaters nicht zu belegen, man müsste denn gerade im 2. Briefe den 71. Vers: 'Ver, aestas, autumnus, hiems, redit annus in annum' dahin rechnen, von welchem Goldast a. a. O. anmerkt, dass ihn Hieronymus im Ezechiel-Commentar 'quasi ex veteri poeta'¹ citiere; aber in dem 7. prosaischen Schreiben heisst es 'ut ait quidam, etiam tuta timeo' und dieser 'quidam' dürfte kein anderer als Vergil, der Ausspruch der Aeneide (IV, 298: 'Omnia tuta timens') entnommen sein. Ausserdem zeigen aber noch eine ziemliche Anzahl von Stellen, dass Columban wie in den poetischen², so auch in den prosaischen Briefen, so wenig man es nach dem behandelten Gegenstande erwarten sollte, seine Gedanken in die Worte römischer Dichter kleidet; so ist z. B. im 1. Briefe die Wendung 'acsi marina trabe interclusus' vielleicht von Vergil (Aen. IV, 566: 'Iam mare turbare trabibus') oder Horaz (1. Carm. I, 13: 'ut trabe Cypria . . . nauta secet mare') bestimmt, im 2. Briefe 'Capiat nos simul, oro, Gallia' wohl auf Vergil (Aen. IX, 644: 'Nec te Troia capit') oder Juvenal (X, 148: 'quem non capit Africa') zurückzuführen und für 'unusquisque quod arripuit servet' das bestimmende Muster bei Horaz (Ars poet. 475: 'Quem vero arripuit tenet') zu erkennen. Im 3. Briefe

1) Es heisst in den Opp. Hieronymi (ed. Vallarsi) V, 11: '(annus) ab eo, quod semper . . . in se redeat, nomen acceperit; de quibus pulchre uno versiculo dictum est: Ver, aestas, autumnus, hiems et mensis et annus'. Die Ermittlung des 'vetus poeta' verdanke ich Herrn Geheimrath Dümmler; die Verse 62—72 sind nämlich wortgetreu einem Gedichte entnommen, welches Riese in der Anthologia latina (n. 676, Pars prior, II, p. 137) und Baehrens unter den Poetae latini minores (V, 349. 350) herausgegeben haben. 2) Der genaue Nachweis, dass Horaz, Vergil, Juvenal, Ovid, Ausonius, Prudentius u. a. in den poetischen Briefen benutzt sind, wird in der Ausgabe geführt werden; an dieser Eigenheit hat, wenn auch in geringerem Grade, der 4. Brief, welcher von Hertel gesondert behandelt wird, Antheil, wie denn wenigstens eine Stelle auch für seinen förmlichen Zusammenhang mit dem 1. Briefe beigebracht werden kann: 'Lubricum quod labitur' und 'senescens delabitur' (4, 25. 54) lässt sich wohl mit 'Labitur in senium' und 'Lubrica mortalis cito transit gloria vitae' (1, 3. 15) in Verbindung bringen.

könnte 'nolo subeas tantum onus, sub quo ego sudavi' an die Aussprüche des Horaz (1. Sat. IX, 21) 'Cum gravior dorso subiit onus' und (2. Epist. I, 169) 'sudoris nimium, sed habet comoedia tanto Plus oneris' erinnern. In der Aufschrift des 4. Briefes ist der Ausdruck 'rara avis' zweifellos der römischen Dichtersprache entlehnt: er begegnet zuerst bei Horaz (2. Sat. II, 26) und ist dann auch bei Juvenal (VI, 165) und Persius (I, 46) zu belegen. Aus dem Briefe selbst ist die ganze Schilderung: 'mare procellosum est . . . , quia non a sola minax unda, quae etiam permota pontum semper cautis spumosis concavat vorticibus . . . de longe turgescens extollitur et ante se carbasa sulcatis Orco¹ molibus trudit' aus dichterischen Redensarten zusammengesetzt: Prudentius trägt etwa dazu bei (Cathem. VII, 108) 'fit procellosum mare' und (ibid. V, 72) 'Audet se pelago credere concavo . . . Sed confusa dehinc unda revolvitur In semet revolans gurgite confluo', Ovid (Met. I, 569) 'spumosis volvitur undis', Horaz (2. Carm. X, 2) 'dum procellas Cautus horrescis' und (1. Carm. XII, 31) 'Et minax cum sic volvere ponto Unda recumbit' und Vergil (Aen. V, 127) 'immoque attollitur unda', (ibid. X, 196) 'saxumque undis immane minatur Arduus et longa sulcat maria alta carina'; weiter hat in demselben Briefe 'hic tota stat causa' bei Vergil an (Aen. VII, 553) 'Stant belli causae' oder bei Horaz an (1. Carm. XVI, 19) 'Stetere causae' ein Muster; für 'qui unica spes . . . es' ist bei Vergil (Aen. XII, 57) 'spes tu nunc una' und für 'per mare gentium equitans turbavit aquas multas' bei Horaz (4. Carm. IV, 43) 'eurus Per Siculas equitavit undas' und bei Ovid (Met. III, 473) 'turbavit aquas' anzuziehen. In dem 5. Briefe kann man 'contra ius fasque' mit Vergils (Ge. I, 269) 'Fas et iura sinunt', besser noch mit Persius' (II, 73) 'ius fasque' vergleichen, ferner 'sacri ingenii diffusa sunt lumina' mit Vergils (Cu. 176) 'Lumina diffundens' in Verbindung bringen und die Stelle 'ut illam spiritualement vivi fontis venam vivamque undam scientiae caelitus fluentis ac in aeternam vitam salientis haurirem' beeinflusst sein lassen von Vergils (Ge. III, 460) 'salientem sanguine venam', (Cu. 146) 'manans ex fontibus unda', (Ge. IV, 262) 'refluentibus undis' und (Aen. IX, 22) 'ad undam processit summoque hausit de gurgite lymphas'.

Indem endlich Hertel an den nämlichen oder ähnlichen Wendungen in den poetischen Schriften Columbens die Einheit ihrer Verfasser erkennt, indem er also zugiebt, dass auf diesem Wege die Identität der Urheber erwiesen werden kann,

1) So glaube ich für das 'octo' der Ueberlieferung lesen zu sollen.

liefert er eine Waffe zur Bekämpfung seiner Meinung. Wie nämlich Hertel die poetischen Schriften Columbans behandelt hat, so können ja auch zu diesen die prosaischen Schriften Columbans in Beziehung gebracht werden: es ergibt sich auch so an mehrfachen Belegen ihre Zusammengehörigkeit¹. Dafür will ich nur anführen, dass im vierten Kapitel der *Instructio* (Rossetti II, 36) der Satz 'ut aeternam immensae gloriae vitam adprehendamus' fast genau mit dem 4. Verse des 1. poetischen Briefes 'Ut tibi perpetuam liceat comprehendere vitam' (vgl. Iuvenec. III, 502) übereinkommt, dass aus der *Instructio* (ibid. p. 37) 'Respuamus mundi honores' im 2. Briefe dem 34. Verse 'vanosque refutat honores' (vgl. Verg. Aen. XI, 52) und aus dem dritten Kapitel (ibid. p. 33) 'qui nudus natus, nudus sepeliris' dem 54. Verse des 2. Briefes: 'Nudi nascuntur, nudos quoque terra receptat' entspricht, dass insbesondere auch noch aus dem dritten Kapitel (ibid. p. 29) 'Mundus enim transibit et quotidie transit' der klare Anfang des 4. Briefes ist: 'Mundus iste transibit², Cotidie decrescit'; ferner kann wohl im 4. prosaischen Briefe '(Christum) sine fine laudare' mit dem 156. Verse des 3. poetischen Briefes '(Christus) Qui sine fine (regnat)' verglichen werden³. Eine durchgehende Eigenheit bildet aber der Umstand, dass, wie es bei dem 1. ('Da veniam dictis; fuimus fortasse loquaces') und 3. poetischen Briefe ('Ista loquaci Nunc cecinisse Carmina versu') schon erwähnt ist, Columban sich der 'loquacitas' zeigt, selbst da, wo er, wie bei dem kurzen ersten Gedichte, gar keinen Anlass dazu hat; das findet sich nämlich im 2. prosaischen Briefe ('Ego scio, quod multis superflua videbitur haec mea loquacitas' und 'Date, quaeso, veniam meae loquacitati') und im 4. ('Date, quaeso, veniam mihi . . . cuidam loquaci')⁴; es findet sich aber auch schon zweimal in der *Instructio* (Rossetti II, 23: 'Plus scit pietas tacens, quam impia loquacitas' und ibid. p. 64: 'et licet forte superflua aliis videatur ista nostra loquacitas').

Mit diesen Auslassungen glaube ich den poetischen Columban-Briefen die Anerkennung, dass sie von dem Stifter der Klöster

1) Der zuletzt aus dem 5. Briefe angeführte Satz ist z. B. deutlich auch im dreizehnten Kapitel der *Instructio* in den Worten 'fontem aquae vivae . . . ut bibamus aquam vivam et salientem in vitam aeternam . . . vivam undam . . . semper hauriendus est nobis' wiederzuerkennen. 2) Nach dem angeführten Vorbilde ist meine Aenderung 'transibit' statt des von Goldast gewählten 'transit et' — die Handschriften haben 'transivit' — gerechtfertigt. 3) Eine Berührung der Monosticha damit ist oben S. 517 Anm. erwähnt worden. 4) In demselben Briefe heisst es später noch einmal: 'veniam, quaeso sicut saepe rogavi, date'.

Luxeuil und Bobbio herrühren¹, erwirkt zu haben, zumal es sich ja gar nicht darum handelt, etwa ohne Verfassernamen überlieferte Briefe einem anderweitig bekannten Autor zuzuweisen, sondern einzig und allein die Angabe alter Handschriften — die älteste aus dem achten Jahrhundert nennt schon den im siebenten Jahrhundert verstorbenen Columban als Urheber — wieder zu Ehren zu bringen ist.

1) 'Noch zwei andere Männer kennen wir unter diesem Namen: den sogenannten älteren Columba, den Gründer der Klöster Dearmach und Hy, Apostel der Picten; der andere ist ein Verwandter unseres Heiligen, der ihn nach Gallien begleitete und im Kloster Luxeuil starb' (Hertel S. 400 Anm. 8). Obwohl dem älteren Columban ein noch vorhandenes Gedicht *de fabrica mundi* (vgl. Dümmler, *Poetae lat.* II, 157 n. 2 beigelegt wird — Peiper hat freilich die auf einen '*Vetus Catalogus codicum sancti Nazarii Laurissensis*' zurückgehende Anschauung bekämpft, indem er (*Auct. antiq.* VI, 2, p. LIII) die Angabe Mais (*Spicil. Rom.* V, 192):
'... 22 *de virginitate metrum Dracontii.* 23 *de fabrica mundi metrum Columbani.* alii versus quam plurimi in uno codice' für falsch abgetheilt erklärt und also berichtigt: '*de virginitate. 22 metrum Dracontii de fabrica mundi. 23 metrum Columbani.* alii versus quam plurimi in uno codice' —, so scheint es mir doch in Anbetracht der inneren Zusammengehörigkeit aller Columban-Schriften und -Schriftstücke ausgeschlossen, dass ein anderer als der Abt von Bobbio der Verfasser der poetischen Columban-Briefe ist.
